Ausfertigung

B 4 K 11.834

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[redacted]

- Klägerin -

gegen

Bayerische Rechtsanwalts- u. Steueberaterversorgung,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Arabellastraße 31, 81925 München
gesetzlich vertreten durch:
Bayerische Versorgungskammer

- Beklagte -

wegen

Beitrags

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 4. Kammer,

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Freude als Einzelrichterin

aufgrund mündlicher Verhandlung **vom 11. April 2012 am 12. April 2012**

folgendes

Urteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch die Beklagte durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist selbständige Rechtsanwältin und wendet sich gegen die Höhe der von der Beklagten für das Jahr 2010 festgesetzten Versorgungsbeiträge.

Mit Beitragsbescheid vom 12.10.2011 setzte die Beklagte gegenüber der Klägerin Versorgungsbeiträge für das Jahr 2010 in Höhe von insgesamt 12.582,04 EUR fest. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus monatlichen Beiträgen in Höhe von 956,51 EUR, die unter Zugrundelegung der im Einkommensteuerbescheid für 2008 ausgewiesenen Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von 57.679 EUR und eines Beitragssatzes von 19,9 % ermittelt wurden, zuzüglich der monatlichen Beiträge in Höhe von 271,18 EUR, welche die Pflegekasse ab 01.05.2010 für die Klägerin als Pflegeperson ihrer pflegebedürftigen Mutter an die Beklagte zahlte. Da die Summe der monatlichen Einzelbeiträge von 956,51 EUR und 271,18 EUR den Höchstbeitrag von 1.094,50 EUR überstieg, wurden vom 01.05. bis 31.12.2010 nur der Beitrag der Pflegekasse in Höhe von 271,18 EUR und die Differenz zwischen diesem und dem Höchstbeitrag, also 823,32 EUR anstelle von 956,51 EUR monatlich festgesetzt.

Mit Schriftsatz vom 08.12.2011, beim Verwaltungsgericht Bayreuth eingegangen am Montag, dem 12.12.2011, hat die Klägerin gegen den Beitragsbescheid vom 12.10.2011 Klage erhoben und in der mündlichen Verhandlung am 11.04.2012 beantragt,

> den Bescheid der Beklagten vom 12.10.2011 aufzuheben, soweit für das Jahr 2010 insgesamt ein höherer Beitrag als 3.840,68 EUR festgesetzt wurde.

Sie vertritt die Auffassung, nicht die im Einkommensteuerbescheid für 2008 ausgewiesenen Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von 57.679 EUR, sondern das – unter Berücksichtigung des Verlustrücktrags aus 2009 in Höhe von 42.838 EUR ermittelte – zu versteuernde Einkommen in Höhe von 6.639 EUR hätte der Beitragsberechnung zugrunde gelegt werden müssen. Andernfalls werde der Umstand, dass sie wegen der Pflegebedürftigkeit ihrer Mutter ihre berufliche Tätigkeit seit 2009 nur sehr eingeschränkt und im Jahr 2010 gar nicht mehr habe ausüben können, nicht in der gebotenen Weise berücksichtigt. Ferner würden die Beiträge der Pflegekasse nicht zusätzlich gezahlt, sondern seien mit den von ihr zu entrichtenden Beiträgen zu verrechnen. Schließlich dürfe von ihr in analoger Anwendung von § 20 Abs. 2 Nr. 6 der Satzung der Beklagten nur ein Mindestbeitrag in Höhe von einem Achtel des Höchstbeitrags, also 136,81 EUR, erhoben werden, weil die Pflege der Mutter der Betreuung eines Kindes gleichzustellen sei und insoweit eine Regelungslücke bestehe.

Die Beklagte hat beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Die Beiträge seien rechtmäßig nach Maßgabe des § 19 der Satzung, der die Höhe der Beiträge regele, erhoben worden. Der Tatbestand des § 20 Abs. 2 Nr. 6 der Satzung liege nicht vor, für eine analoge Anwendung sei kein Raum.

Wegen des Verlaufs der mündlichen Verhandlung am 11.04.2012 wird auf die Niederschrift verwiesen. Im Übrigen wird wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Originalakten der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, insbesondere wurde sie fristgemäß erhoben, weil die Rechtsbehelfsbelehrung im Beitragsbescheid vom 12.10.2011 gemäß § 58 Abs. 1 VwGO unvollständig war und die Klage am Montag, dem 12.12.2011 innerhalb eines Monats nach Erteilung einer vollständigen Rechtsbehelfsbelehrung mit Schreiben vom 07.11.2011, der Klägerin zugestellt am 11.11.2011, erhoben wurde.

Sie hat aber in der Sache keinen Erfolg. Gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist der Beitragsbescheid der Beklagten vom 12.10.2011 nicht im beantragten Umfang aufzuheben, weil er rechtmäßig und die Klägerin dadurch nicht in ihren Rechten verletzt ist.

Die Beitragspflicht dem Grunde nach, die von der Klägerin auch nicht bestritten wird, ergibt sich aus § 18 Satz 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung der Beklagten. Nach diesen Vorschriften sind für die Zeit der Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten, und die Klägerin ist als Mitglied der Rechtsanwaltskammer in Bayern Pflichtmitglied der Beklagten.

Die Höhe der Beiträge regelt § 19 der Satzung der Beklagten. Danach wird von den Mitgliedern ein Beitrag in Höhe eines Beitragssatzes aus dem monatlichen oder täglichen beitragspflichtigen Einkommen erhoben (§ 19 Abs. 1 Satz 1). Das beitragspflichtige Einkommen ist in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen, wenn nicht ein niedrigeres Einkommen nachgewiesen wird (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1). Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze bestimmen sich nach den für die gesetzliche Rentenversicherung geltenden Vorschriften (§ 19 Abs. 1 Satz 3). Demgemäß ist Höchstbeitrag der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2). Mindestens ist ein Grundbeitrag in Höhe von einem Fünftel des Höchstbeitrags zu entrichten (§ 19 Abs. 1 Satz 4). Da in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2010 ein Beitragssatz von 19,9 % und eine Beitragsbemessungsgrenze von 66.000,00 EUR jährlich bzw. 5.500,00 EUR monatlich galten, betrugen der Höchstbeitrag gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 monatlich 1.094,50 EUR und der Grundbeitrag gemäß § 19 Abs. 1 Satz 4 monatlich 218,90 EUR.

Was unter „beitragspflichtigen Einkommen" im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 1 zu verstehen ist, wird in den Absätzen 2 und 4 des § 19 definiert.

Beitragspflichtige Einkommen sind danach zunächst die positiven Einkünfte aus selbständiger Arbeit in der Höhe, in der sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Halbsatz 1). Maßgebend sind dabei die Einkünfte des jeweils vorletzten Kalenderjahres (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Halbsatz 2), die gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Beklagten durch den Einkommensteuerbescheid nachzuweisen sind.

In dem für die Beitragserhebung für das Jahr 2010 demnach maßgeblichen Einkommensteuerbescheid für 2008 wurden der Besteuerung Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von 57.679 EUR zugrunde gelegt. Die Satzung der Beklagten knüpft in § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Halbsatz 1 eindeutig an die positiven Einkünfte aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG und nicht an das (zu versteuernde) Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 4 bzw. Abs. 5 EStG an.

Der Rückgriff auf die Einkünfte des jeweils vorletzten Kalenderjahres begegnet keinen Bedenken. Zum einen sprechen pragmatische Gesichtspunkte für diese Vorgehensweise, weil sich die Einkünfte aus selbständiger Arbeit durch den Einkommensteuerbescheid am einfachsten nachweisen lassen, der für das jeweilige Beitragsjahr und in der Regel auch für das letzte Kalenderjahr noch nicht vorliegt. Zum anderen wird die Klägerin auch nicht ungebührlich belastet, weil der Rückgang bzw. Ausfall positiver Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit im Kalenderjahr 2010 nicht unberücksichtigt bleibt, sondern die Beitragslast im Beitragsjahr 2012 vermindert. Der mit der zeitlichen Verschiebung einhergehenden Problematik, in einzelnen Beitragsjahren ohne oder mit nur geringen positiven Einkünften aus selbständiger Tätigkeit relativ hohe Versorgungsbeiträge entrichten zu müssen, wird durch die in § 22 Abs. 3 der Satzung der Beklagten vorgesehene Stundungsmöglichkeit hinreichend und angemessen Rechnung getragen.

Die zusätzliche Festsetzung der von der Pflegekasse gezahlten Beiträge findet ihre Rechtsgrundlage in § 19 Abs. 4 Nr. 4 der Satzung der Beklagten. Danach gelten ferner als beitragspflichtige Einkommen die von Zahlungspflichtigen im Sinn des § 44 Abs. 2 SGB XI der Beitragsleistung zugrunde zu legenden Einnahmen. Die Formulierung macht deutlich, dass es sich bei den von der Pflegekasse gezahlten Beiträgen um Beiträge aus einem anderen, zusätzlichen („ferner") beitragpflichtigen Einkommen handelt mit der Folge, dass diese Beiträge zu den Beiträgen aus dem beitragspflichtigen Erwerbseinkommen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 der Satzung der Beklagten hinzutreten und nicht mit ihnen zu verrechnen sind.

Dieses Verständnis entspricht auch dem Sinn und Zweck des § 44 SGB XI. Gemäß § 44 Abs. 2 SGB XI werden für Pflegepersonen, die wegen einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung auch in ihrer Pflegetätigkeit von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind oder befreit wären, wenn sie in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig wären und einen Befreiungsantrag gestellt hätten, die nach Absatz 1 Satz 1 und 2 zu entrichtenden Beiträge auf Antrag an die berufsständische Versorgungseinrichtung gezahlt. Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB XI entrichten die Pflegekassen zur Verbesserung der sozialen Sicherung der Pflegepersonen, d.h. der Personen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen in seiner häuslichen Umgebung wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegen (§ 19 SGB XI), Beiträge an den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn die Pflegeperson regelmäßig nicht mehr als dreißig Stunden wöchentlich erwerbstätig ist. Dabei sind gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB XI i.V.m. § 166 Abs. 2 SGB VI als beitragspflichtige Einnahmen Sätze von 26,6667 % bis 80 % der Bezugsgröße in Abhängigkeit von der Pflegestufe und dem zeitlichen Umfang der Pflege zugrunde zu legen. Es geht also in erster Linie darum, die infolge der nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit verringerten Beiträge aus Erwerbseinkommen und die dadurch auch verminderten Anwartschaften aufzustocken, indem Einnahmen aus der nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit gewissermaßen fingiert werden, aus denen die Pflegekasse zusätzliche Beiträge zahlt.

Damit ist der Fall, dass ein Mitglied der Beklagten wegen der Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt, abschließend geregelt und für eine analoge Anwendung des § 20 Abs. 2 Nr. 6 der Satzung der Beklagten, der die Betreuung eines Kindes während eines Zeitraums von bis zu drei Jahren nach einer Entbindung betrifft, kein Raum.

Nach alledem ist die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO, wonach der unterliegende Teil die Kosten des Verfahrens trägt, abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach § 124 und § 124a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung die **Zulassung der Berufung** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth oder
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigefügt werden.
Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht erster Instanz. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4, 5 VwGO sowie in den §§ 3 und 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.
Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,**

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München oder
Postfachanschrift in München: Postfach 340148, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berufung nur zuzulassen ist,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

ür den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
ayreuth, den 17. April 2012
ls stv. Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des
ayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth:

gez. Freude

Knefel
Angestellter

BAYERISCHES VERWALTUNGSGERICHT BAYREUTH